

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mechernich

vom 17.12.1997 i.d.F. der Änderungssatzungen vom 30.6.1999, 21.12.1999, 20.12.2000, 19.12.2001, 18.12.2002, 17.12.2003, 19.12.2007, 15.12.2010, 12.12.2012, 20.03.2013 und 11.12.2013

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der gültigen Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Mechernich in seiner 22. Sitzung am 10.12.2013 die 11. Änderungssatzung beschlossen.

1. Abschnitt

Anschlussbeitrag

§ 1

Anschlußbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage (Abwasseranlage), soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Stadt Mechernich zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Mechernich durch die Stadtwerke Mechernich im Auftrag der Stadt einen Anschlussbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können (§§ 3 und 4 der Entwässerungssatzung) und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) soweit eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der

geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 3

Beitragsmaßstab, Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Vorschrift gilt:
1. bei Grundstücken im Gebiet eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt.
 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als eine bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) bei Grundstücken, die an eine kanalisierte Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine kanalisierte Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.
 3. In den Fällen der Nummern 1 und 2 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung einschließlich der nach der Bauordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Abstandsflächen zu berücksichtigen. Die Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten.
- (2) Die nach Abs. 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit um einen Vomhundertsatz erhöht, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 0,
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 25,
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 50,
 4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit 75,
 5. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit 90,
 6. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit 100,
 7. für jedes weitere Geschoss zusätzlich 5.
- (3) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
1. Weist der Bebauungsplan keine Geschosszahl, sondern nur eine Baumassenzahl aus, wird die der Beitragsabrechnung zugrunde zu legende Geschosszahl nach folgenden Grundsätzen ermittelt:
 - a) bei Baumassenzahl bis 2,0 eingeschossig,
 - b) bei Baumassenzahl über 2,0 - 3,0 zweigeschossig,
 - c) bei Baumassenzahl über 3,0 - 5,0 dreigeschossig,
 - d) bei Baumassenzahl über 5,0 - 6,0 viergeschossig,
 - e) bei Baumassenzahl über 6,0 - 7,0 fünfgeschossig,
 - f) bei Baumassenzahl über 7,0 - 9,0 sechsgeschossig.
 - g) für jede Steigerung der Baumassenzahl um 1,0 ein weiteres Geschoss
 2. Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine höhere Geschosszahl zulässig oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
 3. Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, die als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschosszahl oder Baumassenzahl ausgewiesen sind, jedoch ihrer Zweckbestimmung nach einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt.
 4. Grundstücke, auf denen nur Garagen und/oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke, sofern der Bebauungsplan keine höhere Geschosszahl zulässt.
 5. Gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen keine Gebäude zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Eine Erhöhung des Vomhundertsatzes gemäß Abs. 4 erfolgt nicht.
 6. Ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden oder weist ein bestehender Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl aus, so ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend,
 - b) bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden ist.
 - c) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (4) In Kerngebieten, Gewerbegebieten oder Industriegebieten werden die Vordringenssätze des § 3 Abs. 2 der Satzung um 30 Prozentpunkte erhöht, auch wenn diese Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt sind. Dies gilt auch für solche Grundstücke, die unabhängig von der Qualifizierung entsprechend der Baunutzungsverordnung ausschließlich oder überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden.
- (5) Der Anschlussbeitrag beträgt je Quadratmeter der nach § 3 maßgeblichen Grundstücksfläche
1. bei Vollanschlussmöglichkeit (Schmutz- und Niederschlagswasser) 10,85 Euro
 2. bei Teilanschlussmöglichkeit
 - a) für Schmutzwasser 65 %,
 - b) für Niederschlagswasser 35 %, des unter Ziffer 1 festgelegten Beitrages.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald und soweit das Grundstück an die Abwasseranlage gemäß §§ 3 und 4 der Entwässerungssatzung angeschlossen werden kann in der Höhe, die aufgrund des zu diesem Zeitpunkt anzuhaltenden Beitragsmaßstabs und Beitragssatzes (§ 3) zu errechnen ist.
- (2) Im übrigen entsteht die Beitragspflicht
 - a) im Falle des § 2 Abs. 2 der Satzung mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,

- b) mit der Möglichkeit des Vollanschlusses.
 - c) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück, durch die Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks oder Grundstücksteils, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer nach der allgemeinen Verkehrsanschauung wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzukommende Grundstück zu diesem Zeitpunkt entstanden.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten oder angeschlossen waren, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung, soweit ein Anschlussbeitrag oder eine Anschlussgebühr nach früherem Recht nicht entstanden ist, festgesetzt oder erhoben wurde.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig nach dieser Satzung ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlußbeitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

2. Abschnitt

Gebühren

§ 7 Benutzungsgebühren, Abwasserabgabe und Fremdeinleiterabgabe

- (1) Für die entsprechend der Entwässerungssatzung der Stadt Mechernich erfolgende Inanspruchnahme der Abwasseranlage i.S.d. § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG

und der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren für die Fortleitung und Reinigung des Abwassers (Abwassergebühren).

- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt wird über die Abwassergebühr auf die Anschlussnehmer abgewälzt.
- (3) Die Abwasserabgabe für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgaben zu entrichten hat, wird als Gebühr auf den Fremdeinleiter abgewälzt (Fremdeinleiterabgabe).
- (4) Benutzungsgebühren sind öffentliche Lasten.

§ 8

Gebühren- und Abgabenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden
 1. für die Fortleitung des Schmutzwassers entsprechend der Zahl der Kubikmeter und für die Reinigung des Schmutzwassers entsprechend der Zahl der Kubikmeter sowie dem Grad seiner Verschmutzung entsprechend dem chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) als Grundgebühr und Verbrauchsgebühr berechnet.
 2. für die Fortleitung des Niederschlagswassers entsprechend der durchschnittlichen Niederschlagsmenge, bezogen auf die Zahl der Quadratmeter Grundstücksfläche, von dem Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird, berechnet. Für die Reinigung des Niederschlagswassers wird der durchschnittliche Verschmutzungswert von 425 mg CSB pro Liter zugrundegelegt.
- (2) Schmutzwassermenge
 1. Grundsatz
Die Schmutzwassermenge wird durch geeignete, geeichte Abwassermesseinrichtungen, die von der Stadt abgenommen sind, ermittelt.
 2. Frischwassermaßstab, private Wasserversorgungsanlagen
Sind Abwassermesseinrichtungen nicht vorhanden, gilt als Schmutzwassermenge die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwassermaßstab) abzüglich der Menge, die nachweislich auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten wird. Die zugeführten Wassermengen werden durch geeichte Wassermesser ermittelt, die entspre-

chend den Vorgaben der Stadt vom Gebühren- und Abgabepflichtigen anzubringen sind und von Beauftragten der Stadt jährlich mindestens einmal abgelesen werden.

a) Ausschließliche öffentliche Wasserversorgung

Bei Bezug aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt als Schmutzwassermenge die für das Wassergeld zugrunde gelegte Verbrauchsmenge des laufenden Kalenderjahres.

b) Private Wasserversorgungsanlagen

Wer der Abwasseranlage Schmutzwasser zuführt, das aus eigenen oder sonstigen privaten Wasserversorgungsanlagen stammt, ist verpflichtet, der Stadt dies unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen der Stadt sind aus eigenen Anlagen geförderte Wassermengen durch geeichte, von der Stadt anerkannte Messvorrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Vorgaben der Stadt einzubauen und zu unterhalten hat. Wasserversorgungsanlagen sind auch Regenwassernutzungsanlagen, soweit daraus Abwasser in das öffentliche Kanalsystem abgeleitet wird. Die über den geeichten Zwischenzähler ermittelte Menge einer privaten Wasserversorgungsanlage (z. B. Regenwassernutzungsanlage), die der Abwasseranlage zugeführt wird, wird am Jahresende dem Wasserverbrauch zugeschlagen, welcher bei der öffentlichen Wasserversorgung festgestellt wird.

c) Fehlende oder defekte Wassermesser

Ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nicht anhand von Wassermessern zu ermitteln oder hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist die aus einer privaten Wasserversorgungsanlage zugeführte Wassermenge nicht oder nicht richtig durch einen Wassermesser ermittelt worden, ist die Stadt berechtigt, die Schmutzwassermenge zu schätzen. In der Regel erfolgt die Schätzung aufgrund der durchschnittlichen Wassermenge der letzten drei Jahre. Bei Privathaushalten kann auch eine Schmutzwassermenge von 45 cbm pro Person und pro Jahr der Schätzung zugrundegelegt werden. Stichtag bei der Ermittlung von Personenzahlen ist der 01.01. des Erhebungszeitraumes bzw. bei einem Neuanschluss der Zeitpunkt des Bezugs der Wohnung oder Aufnahme des Gewerbes.

d) Zurückgehaltenes Frischwasser

Von der Schmutzwassermenge kann auf Antrag des Gebührenschuldners die Wassermenge abgesetzt werden, die aufgrund von geeichten und verplombten Wasserzählern, die vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten und entsprechend den Weisungen

der Stadt anzubringen sind, gemessen werden und der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

e) Großviehhaltung

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird, soweit sich der Wasserverbrauch für die Viehhaltung nicht durch Wassermesser erfassen lässt, die Wassermenge um 15 cbm/Jahr für jede Großvieheinheit herabgesetzt. Die Umrechnung erfolgt nach dem als Bestandteil der Satzung beigefügten Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des Abrechnungsjahres.

Es ist jedoch mindestens eine Gebühr unter Zugrundelegung einer Wassermenge von 45 cbm jährlich für jede überwiegend auf dem zu veranlagenden Grundstück lebende Person zu zahlen. Für darüber hinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt Buchstabe d) entsprechend.

(3) Verschmutzungswert

1. Sofern der Verschmutzungswert nicht durch gesonderte, dauerhafte Messvorrichtungen festgestellt wird oder durch Messung im Einzelfall festgelegt ist, gilt als Wert für häusliches und sonstiges Schmutzwasser der für häusliches Abwasser als durchschnittlichen Verschmutzungsgrad anzuhaltenden CSB-Wert von 850 mg pro Liter in der durchmischten Probe.
2. Im Übrigen gilt:
 - a) Wird von einem Betrieb, Unternehmen oder einer Einrichtung pro Jahr mehr als 500 cbm Wasser in die Abwasseranlage eingeleitet und liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Verschmutzungsgrad des Abwassers den des häuslichen Abwassers übersteigt, stellt die Stadt den Verschmutzungswert durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder eine öffentlich-rechtliche Fachdienststelle entsprechend der in der Anlage der jeweils gültigen Fassung der in der Rahmenwasserverwaltungsvorschrift (VwV) genannten Analyseverfahren und der von der Stadt vorgegebenen Art und Zeitpunkt sowie in der Regel aufgrund von sechs Messungen mengenproportionaler, nicht abgesetzter, homogenisierter Ganztagsmischproben, aus denen das arithmetische Mittel gebildet wird, fest. Der ermittelten Wert wird auf volle mg auf- oder abgerundet. Die Feststellung erfolgt auch auf Antrag des Gebührenschuldners durch die Stadt.

- b) Gebührenpflichtige haben die Untersuchungen zu dulden.
- c) Eine abweichende Feststellung des Verschmutzungsgrades erfolgt auch auf Antrag des Gebührenschuldners, wenn dieser einen Nachweis entsprechend der Regelung unter a) führt. Vor einer Untersuchung des Abwassers hat er sich mit der Stadt wegen der anzuwendenden Untersuchungsverfahren ins Benehmen zu setzen.
- d) Ergibt das Ergebnis eine Abweichung vom Verschmutzungsgrad für häusliches Abwasser, wird dieser der Abwassergebührenrechnung ab dem der Feststellung folgenden Monat zugrundegelegt.

(4) Niederschlagswasser

1. Die Niederschlagsmenge wird auf die Quadratmeterzahl der tatsächlich bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, die im Wege der Selbsterklärung vom jeweiligen Eigentümern des angeschlossenen Grundstücks ermittelt wird, als Gebühr pro qm bebauter/befestigter Fläche eines Grundstücks berechnet. Falls erforderlich, kann die Stadt vom Eigentümer die Vorlage eines Lageplanes im Maßstab 1 : 500 verlangen, aus dem sämtliche befestigten und bebauten Flächen hervorgehen. Die Stadt ist berechtigt, die bebauten und befestigten Flächen über Katasterunterlagen auch im Einzelfall zu ermitteln.
2. Als bebaute Flächen gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude sowie die durch Vordächer und sonstige Überdachungen überbauten Grundstücksflächen.
3. Als befestigte Flächen werden angerechnet:
 - a) betonierte, asphaltierte, gepflasterte, plattierte, wassergebundene Flächen oder mit sonstigen wasserundurchlässigen Materialien befestigte Grundstücksflächen, soweit sie nicht bereits in den überbauten Flächen enthalten sind, mit 100 %,
 - b) lückenlose begrünte Dächer mit 50 %.
 - c) Sofern von der angeschlossenen bebauten/überbauten Grundstücksfläche Niederschlagswasser über Auffangbehälter zurückgehalten wird, kann die Fläche pro cbm Inhalt um 10 qm reduziert werden, eine mehrfache Entleerung im Jahr vorausgesetzt. Das Mindestvolumen des Behälters muß 1 cbm betragen. Nicht als befestigte Flächen gelten Rasengittersteine und versicke-

rungsfähige Beläge, soweit sie auf Lava oder ähnlichem Unterbau verlegt sind.

4. Bei Grundstücken, für die keine bzw. nicht prüffähige Angaben des Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die Fläche von der Stadt geschätzt.
5. Werden Bauten errichtet oder wird die Größe der befestigten und/oder bebauten Fläche verändert, hat der Gebührenpflichtige die Änderung innerhalb eines Monats nach Fertigstellung bzw. Änderung der Stadt anzuzeigen.

(5) Gebühreneinsatzwerte, Gebührenhöhe

Bei der Gebührenberechnung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage werden zugrundegelegt:

1. Schmutzwasser

a) Grundgebühr

- aa) Für die mögliche Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage wird eine monatliche Grundgebühr von

10,00 EUR/ Monat

je Wohneinheit

oder

- bb) sofern keine oder keine weiteren Wohneinheiten als Berechnungsgrundlage herangezogen werden können (z.B. Gewerbebetriebe, sonstige Einrichtungen u.a.) für jede begonnenen 200 cbm jährlichen Frischwasserverbrauchs

10,00 EUR/ Monat

berechnet.

b) Verbrauchsgebühr

- aa) Für die Ableitung des Schmutzwassers wird je cbm

1,75 EUR

und

- bb) für die Reinigung des häuslichen Schmutzwassers bei einem Verschmutzungswert von 850 g/cbm CSB (entspricht 850 mg/l CSB) je cbm

2,05 EUR

berechnet.

- cc) Ist die Schmutzfracht im Einzelfall abweichend vom häuslichen Abwasser festgestellt worden, errechnet sich die Gebühr für die Reinigung des Schmutzwassers nach den jeweils dafür maßgeblichen Feststellungen entsprechend.

2. Niederschlagswasser

Für die Ableitung und Reinigung des Niederschlagswassers bei einem Verschmutzungswert von 425 mg CSB pro Liter werden je qm pro Jahr

1,06 EUR

berechnet.

(6) Kleineinleiter/Fremdeinleitergebühr

Die Fremdeinleitergebühr wird entsprechend den für die Mengenermittlung maßgeblichen Regelungen dieser Satzung und dem jeweiligen Abwasserabgabenbescheid gemäß § 4 Abwasserabgabengesetz festgesetzt.

§ 9

Vorausleistungen/Jahresabrechnung

- (1) Die Stadtwerke Mechernich erheben jeweils am 10.03., 10.04., 10.05., 10.06., 10.07., 10.08., 10.09., 10.10., 10.11. und 10.12. Vorausleistungen auf die Jahresschmutzwasser-, Jahresniederschlagswasser- und Jahresgrundgebühr. Insgesamt werden als Vorausleistung 100 % der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergebenden Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- und Grundgebühren unter Berücksichtigung der für das Kalenderjahr aktuellen Gebührensätze erhoben.
- (2) Die Gebühren werden als Jahresgebühr erhoben und die endgültige Jahresgebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres nach Ermittlung der Verbrauchswerte. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht während des Erhebungszeitraumes, wird die Gebühr anhand der anhand der Gebühregrundlagen nach den Verhältnissen des jeweiligen Zeitraums zum Gesamtzeitraum errech-

net. Bei Neuanschlüssen wird die im Anschlussjahr verbrauchte Teilmenge zur Berechnung zugrunde gelegt.

- (3) Ergibt sich mit der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag mit der Abrechnung nacherhoben. Gleiches gilt für einen Wechsel der Eigentumsverhältnisse.
- (4) Die auf dem Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Anrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Liegt ein Vorjahresverbrauch nicht vor, wird für die Berechnung der Vorausleistung eine Verbrauchsmenge von 45 cbm jährlich pro Person zu Grunde gelegt. Bei Gewerbebetrieben wird die Vorausleistung auf der Basis vergleichbarer anderer Betrieb oder aufgrund der voraussichtlichen Jahresverbrauchsmenge festgesetzt.
- (6) Die Fremdeinleitergebühr wird mit Beginn des Kalenderjahres erhoben.

§ 10

Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind
 - a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleininleitung vorgenommen wird. Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und

Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

3. Abschnitt

Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse

§ 11

Aufwandsersatz

- (1) Für die Herstellung, Erneuerung, Reparatur, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücksanschlussleitungen erhebt die Stadt einen Aufwandsersatz.
- (2) Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung einer Grundstücksanschlussleitung wird nach Einheitssätzen ermittelt; dabei gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.

Der Einheitssatz beträgt je m Anschlussleitung, gemessen von der Straßenmitte (Mitte der Straßenparzelle) bis zur Grundstücksgrenze

- a) bei Grundstücksanschlüssen, die im Zuge der Verlegung des Haupt- oder Nebensammlers hergestellt werden

für die Herstellung **350,00** Euro
für die Erneuerung **350,00** Euro

- b) bei Grundstücksanschlüssen, die aufgrund der Übernahme einer Abwasserleitung oder der Umwandlung eines Oberflächenwasserkanals in einen Vollkanal notwendig werden und deren Herstellung im Rahmen einer einheitlichen Baumaßnahme erfolgen

für die Herstellung **350,00** Euro
für die Erneuerung **350,00** Euro

- c) bei allen übrigen Grundstücksanschlussleitungen

für die Herstellung **481,00** Euro
für die Erneuerung **481,00** Euro.

Bei Trennsystemen gilt dies sowohl für den Schmutzwasseranschluss als auch für den Regenwasseranschluss, wenn die Anschlussleitungen räumlich oder zeitlich voneinander getrennt verlegt worden sind.

Erfolgt die Verlegung der Anschlussleitungen für Schmutz- und Regenwasser gleichzeitig und in demselben Rohrgraben, ermäßigt sich der Einheitssatz für jeden Anschluss nach Buchst. a) u. b) um **98,00** Euro und nach Buchst. c)

um **144,00** Euro je m Anschlussleitung. Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung berechnet.

- (3) Der Aufwand für die Reparatur, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Anschlussleitungen ist in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

§ 12

Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit endgültiger Fertigstellung der Anschlussleitung, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 13

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist, für das eine Anschlussleitung hergestellt, erneuert oder beseitigt wurde. Das Gleiche gilt für die Veränderung sowie die Unterhaltung der Anschlussleitung. Dem Grundstückseigentümer sind gleichgestellt Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Mehrfachanschlüssen gilt die Regelung entsprechend.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. die nach Abs. 1 Gleichgestellten des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig.
Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. die nach Abs. 1 Gleichgestellten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 14

Fälligkeit

Der Aufwandsersatz ist einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

4. Abschnitt

Allgemeine Regelungen, Ordnungswidrigkeiten

§ 15

Kreismülldeponie

Für die Einleitung von Rohsickerwasser aus der Kreismülldeponie in Strempt in die Kläranlage Mechernich zahlt der Kreis Euskirchen $\frac{1}{6}$ des Gesamtaufwandes für Zinsaufwendungen und Abschreibung der Kläranlage Mechernich.

§ 16

Härtefallregelung

- (1) Sofern die Erhebung der Gebühren, Beiträge und Abgaben aufgrund dieser Satzung zu einer besonderen Härte führen, besteht auf Antrag des Gebührenschuldners die Möglichkeit, diese zu stunden, durch Ratenzahlung zu tilgen oder gem. §§ 163 und 227 der Abgabenordnung zu erlassen.
- (2) Die erlassenen Gebühren, Beiträge und Abgaben sind spätestens im Folgejahr vom allgemeinen Haushalt den Stadtwerken Mechernich zu erstatten.
- (3) Der Erlass gilt grundsätzlich für das jeweilige Wirtschaftsjahr und ist jährlich vom Gebührenschuldner neu zu beantragen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 4 Ziff. 1 und 4 eine Selbsterklärung oder Anzeige oder die Vorlage eines Lageplans im Maßstab 1:500 nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß vorlegt,
2. entgegen § 10 Abs. 2 und 3 Auskunft nicht oder nicht vollständig oder rechtzeitig erteilt oder Daten und Unterlagen nicht oder nicht vollständig überlässt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Das Bußgeld beträgt mindestens 25,56 Euro, bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung höchstens 511,29 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung höchstens 255,65 Euro. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Bürgermeister der Stadt Mechernich.

§ 18 **Inkrafttreten**

Die 11. Änderungssatzung tritt am 1.1.2014 in Kraft.

-
- Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mechernich vom 17.12.1997 ist am 1.1.1998 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 51/52/1997 der Stadt Mechernich am 19.12.1997)

 - Die 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mechernich vom 30.6.1999 ist am 10.7.1999 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 27/1999 der Stadt Mechernich am 9.7.1999)

 - Die 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mechernich vom 21.12.1999 ist am 1.1.2000 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 51/1999 der Stadt Mechernich am 24.12.1999)

 - Die 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mechernich vom 20.12.2000 ist am 1.1.2001 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 51/52/2000 der Stadt Mechernich am 22.12.2000)

- (Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mechernich vom 17.12.1997 i.d.F. der Änderungssatzungen vom 30.6.1999, 21.12.1999 und 20.12.2000 wurde zum 1.1.2002 wertgleich auf den Euro umgestellt (der Rat wurde über diese Umstellung am 6.9.2001 unterrichtet)).
- Die 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mechernich vom 19.12.2001 ist am 1.1.2002 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 51/52/2001 der Stadt Mechernich am 21.12.2001)
- Die 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mechernich vom 18.12.2002 ist am 1.1.2003 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 51/52/2002 der Stadt Mechernich am 20.12.2002)
- Die 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mechernich vom 17.12.2003 ist am 1.1.2004 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 51/52/2003 der Stadt Mechernich am 19.12.2003)
- Die 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mechernich vom 19.12.2007 tritt am 1.1.2008 (Art. I = § 8 Abs. 5) bzw. rückwirkend zum 1.9.2007 (Art. II = § 13 Abs. 1) in Kraft.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 51/2007 der Stadt Mechernich am 21.12.2007)
- Die 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mechernich vom 15.12.2010 tritt am 1.1.2011 in Kraft.
(veröffentlicht im Bürgerbrief KW 50/2010 / Nr. 25 der Stadt Mechernich am 17.12.2010)
- Die 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mechernich vom 12.12.2012 tritt am 1.1.2013 in Kraft.
(veröffentlicht im Bürgerbrief KW 52/2012 / Nr. 26 der Stadt Mechernich am 28.12.2012)
- Die 10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mechernich vom 20.03.2012 tritt rückwirkend zum 1.1.2012 in Kraft.
(veröffentlicht im Bürgerbrief KW 14/2013 / Nr. 7 der Stadt Mechernich am 05.04.2013)

- Die 11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mechernich vom 11.12.2013 tritt am 1.1.2014 in Kraft. (veröffentlicht im Bürgerbrief KW 52/2013 / Nr. 26 der Stadt Mechernich am 27.12.2013)

Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten

Tierart	1 Tier = VE
Pferde	
Pferde unter 3 Jahren	0,70
Pferde 3 Jahre alt und älter	1,00
Rindvieh	
Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr	0,30
Jungvieh 1 bis 2 Jahre alt	0,70
Zuchtbullen	1,00
Zugochsen	1,00
Kühe, Färsen, Masttiere	1,00
Schafe	
Schafe unter 1 Jahr	0,05
Schafe 1 Jahr alt und älter	0,10
Ziegen	
	0,08
Schweine	
Ferkel	0,02
Läufer	0,06
Zuchtschweine	0,33
Mastschweine	0,16
Geflügel	
Legehennen	0,02
Enten	0,04
Gänse	0,04